



# Amtsgericht Jever

## Beschluss

### Terminbestimmung

10 K 3/24

29.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll versteigert werden am:

**Montag, 10. Februar 2025, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Jever,  
Schloßstraße 1 - 2, 26441 Jever, Raum 206,**

das in dem Grundbuch von Wangerland Blatt 2497 eingetragene Grundstück, und zwar:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Tettens	3	63/19	Gebäude- und Freifläche, Hilligenland 16, Garmser Ostergroden	1003

(Einfamilienhaus, Bj.: 1981; Geschosse: Erd- und Dachgeschoss; nicht unterkellert. Baugenehmigungen liegen laut Bauakte vor. Größe: Bruttogrundfläche: 187 qm, Wohnfläche: 121 qm. Raumaufteilung (gem. Bauakte): Erdgeschoss: Windfang, WC, Diele, Wohnzimmer, Küche, Hauswirtschaftsraum, Zimmer; Dachgeschoss: Flur, Bad, zwei Zimmer.

Nebengebäude: Garage (derzeitige Nutzung als Büro- und Abstellfläche; für die Büronutzung liegt keine Genehmigung vor; die Baulast nimmt jedoch darauf Bezug. Geschosse: Erdgeschoss; Bj.: 1981; Bruttogrundfläche 56 qm; Nutzfläche 47 qm)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 220.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Harms  
Rechtspflegerin